

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

2. Juli 2005, Dresden, Listenaufstellung zur Bundestagswahl

Gegenstand:

Wahlordnung

Antragsteller:

LaVo

TO-Punkt

W-1

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben:
Grüffig:
Ja: Nein: Enth:
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

Wahlverfahren für die Aufstellung der sächsischen Landesliste für den 16. Deutschen Bundestag

1. Zulassung

5
10
Zugelassen zum Wahlgang sind alle Personen, die nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben oder aus der Versammlung vorgeschlagen wurden und die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Bundestagswahlgesetzes erfüllen.
Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens ist keine Kandidatur mehr möglich.

2. Einzelwahl

15
Bis einschließlich Platz 4 der Landesliste wird in Einzelwahl gewählt. D.h. vom Präsidium der Versammlung wird jeder Listenplatz einzeln aufgerufen und nach Bewerberinnen und Bewerbern gefragt.

3. Vorstellung/Redezeiten

20
Die KandidatInnen stellen sich, nach dem die Bewerbungsliste vom Präsidium verlesen wurde, in alphabetischer Reihenfolge vor. BewerberInnen, die sich das erste Mal vorstellen, erhalten bei ihrem ersten Antreten eine einmalige Redezeit von 7 Minuten. Beim Antreten auf weiteren Plätzen erhalten sie keine Redezeit. Änderungen der Redezeit können während der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Frage- und Diskussionsrunde

Nach der Vorstellungsrunde besteht die Möglichkeit, Fragen an die BewerberInnen zu stellen oder sich allgemein zur Kandidatur zu äußern. Die Beiträge werden nach ihrem Eingang aufgerufen. Maximale Redezeit für eine Frage/Stellungnahme ist 1 Minute. Die Gesamtzeit für Fragen und Beiträge beträgt pro Bewerbung maximal 8 Minuten. Für Antworten erhalten die KandidatInnen 3 Minuten. Die Antworten erfolgen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

5. Wahlgänge

Jede/r Delegierte/r kann pro Platz eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Für einen erforderlichen zweiten Wahlgang ist zugelassen, wer mindestens 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche absolute Stimmzahl, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, zu dem nur noch die zwei, mit den besten Stimmergebnissen aus dem zweiten Wahlgang zugelassen sind. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

6. Wahlgänge ab Platz 5

Die Wahlen ab Platz 5 erfolgen getrennt nach Geschlechtern (siehe dazu 7.) jeweils für die nächsten drei Plätze. Maximal können so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze zu besetzen sind. Gewählt ist, wer mindestens 33 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Die Plätze werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl besetzt.

7. Frauenplätze und offene Plätze

Um die angestrebte Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle ungeraden Plätze vorrangig Frauen zur Kandidatur aufgefordert.